



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_03

**JAHRGANG 53
26. Januar 2024**

Leitlinie des Rektorats zur Umsetzung der Hochschul-Digitalverordnung (HDVO): Lehre / Prüfungen (Digitalisierungsleitlinie)

vom 26.01.2024

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) und auf Grund des § 13 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaft (Hochschul-Digitalverordnung - HDVO) vom 30.10.2020 (GV.NRW. S. 1056), zuletzt geändert am 08.09.2023 (GV.NRW. S. 1116), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Leitlinie erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Leitsatz 1 (zu § 11 HDVO)

Leitsatz 2 (zu § 11 HDVO)

Leitsatz 3 (Härtefallregelung)

Leitsatz 4 (zu § 14 HDVO)

Leitsatz 5 (zu den §§ 17-18 HDVO)

Leitsatz 6 (zu § 19 HDVO)

Leitsatz 7 (zu § 25 HDVO)

Präambel

„Die Bergische Universität ist eine Präsenzuniversität, in welcher der regelmäßige Kontakt und der direkte systematische und spontane Austausch zwischen Lehrenden und Lernenden an erster Stelle stehen. Ziel der Digitalisierung in Studium und Lehre ist dementsprechend nicht die Abkehr vom Prinzip der Präsenz, sondern die Nutzung der Digitalisierung für eine weitere Qualitätssteigerung in der Lehre.“

(Hochschulentwicklungsplan 2021-2025, S.33)

„[Es] gilt [...], günstige Rahmenbedingungen für eine Steigerung der Qualität von Studium und Lehre durch Digitalisierung zu schaffen. Über die Bereitstellung geeigneter digitaler Werkzeuge hinaus sind dabei in besonderer Weise die räumliche Infrastruktur der Lehr- und Lernräume sowie die Unterstützung der Lehrenden in den Blick zu nehmen.

Digitale Instrumente und Verfahren sind dort zur Unterstützung in Studium und Lehre einzubringen, wo sie dazu beitragen, die Ziele der Wissens- und Erkenntnisvermittlung noch besser zu erreichen. Dabei ist nach Zielgruppen, nach Gesichtspunkten des Studienverlaufs, nach individuellen Bedarfen etc. zu unterscheiden. Generell gilt für die Bergische Universität, dass digital gestützte Möglichkeiten der Flexibilisierung und Individualisierung des Lehrangebotes genutzt werden sollen, um noch mehr jungen Menschen vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Herkunft und Lebenssituation eine Partizipation am tertiären und quartären Bildungsgeschehen zu ermöglichen.“

(Digitalisierungsstrategie, Oktober 2021, S.8)

Leitsatz 1

(zu § 11 HDVO – Leitprinzipien einer Digitalisierung in der Lehre):

Die Digitalisierung in der Lehre birgt besondere Chancen und Potenziale, Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Dort, und nur dort, wo diese Chancen und Potenziale jene einer Lehre in Präsenz übersteigen, kann die Lehre digital erfolgen.

Leitsatz 2

(zu § 11 HDVO – Leitprinzipien einer Digitalisierung in der Lehre):

Digitallehre erhöht die Komplexität der Lehrorganisation, wenn Studierende für die Teilnahme digitaler Lehrangebote zwischen der Universität und einem privaten Raum wechseln müssen. Zudem ermöglicht Digitallehre individuelle Lernpfade.

Digitale Lehre, die nicht in Räumlichkeiten der Universität angeboten wird, kann daher ausschließlich asynchron erfolgen.

Leitsatz 3

(Härtefallregelung):

Es wird immer wieder vorkommen, dass Lehrende wegen schwerwiegender Gründe nicht in Präsenz lehren können.

Die Übertragung einer Lehrperson in den Veranstaltungsraum an die Universität (z.B. per Videokonferenztechnik) bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit aller Teilnehmenden ist keine Digitallehre (da der Raum technisch nicht geschaffen wurde), sofern die*der Dekan*in die schwerwiegenden Gründe anerkennt.

Leitsatz 4

(zu § 14 HDVO – Zulässigkeit von Digitallehre):

Die Entscheidung über das Ob und den Umfang der Digitallehre trifft der Fakultätsrat bzw. der Rat des IfB. Der Studienbeirat muss der Entscheidung zustimmen.

Der Entscheidung muss ein Konzept zugrunde liegen, welches die Chancen und Potenziale nach Leitsatz 1 auslotet und abwägt. An die Stelle eines Digitallehrkonzepts kann auch die Anpassung des Modulhandbuchs treten, aus dem der Umfang der Digitallehre hervorgeht und dieser explizit geregelt wird.

Leitsatz 5

(zu den §§ 17 HDVO - Zulässigkeitsvoraussetzungen außerhalb der Prüfungsordnungen und 18 HDVO - Befugnisse des Studienbeirats):

Die Entscheidung, inwieweit digitale Prüfungen – soweit diese nicht in den Prüfungsordnungen selbst geregelt sind - abgenommen werden, trifft der Fakultätsrat bzw. der Rat des IfB. Der Studienbeirat muss der Entscheidung zustimmen.

Der Entscheidung muss ein Konzept zugrunde liegen, welches die Chancen und Potenziale nach Leitsatz 1 auslotet und abwägt. An die Stelle eines Digitalprüfungskonzepts kann auch die Anpassung des Modulhandbuchs treten.

Leitsatz 6

(zu § 19 HDVO – Informationen bezüglich digitaler Prüfungen):

Über digitale Prüfungen nach Maßgabe des § 17 HDVO ist grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn zu informieren; ist dies nicht möglich, spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

Leitsatz 7

(zu § 25 HDVO – Monitoring):

Digitallehre und digitale Prüfungen sind zu evaluieren.

Die Evaluation erfolgt mit den bewährten Instrumenten im Rahmen des regelmäßig durchgeführten BolognaChecks gemäß der Leitlinie zur Evaluationsordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 23.01.2024.

Wuppertal, den 26.01.2024

Der Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff